

Jagdrecht

Allgemeinverfügung über die Teilung des Jagdbezirkes der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) erfolgt hiermit nachträglich die Veröffentlichung des Teilungsbeschlusses der Jagdgenossen über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der ehemaligen Gemeinde Streetz entsprechend dem Beschluss vom in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Streetz und Natho.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 des LJagdG kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbständige, mindestens 250 Hektar große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach der Kopffzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt. Bei Abtrennung der Flächen einer bis zur Eingemeindung selbständigen Ortschaft genügt die entsprechende Mehrheit der insoweit betroffenen Jagdgenossen. Belange der Jagdpflege dürfen einer Teilung nicht entgegenstehen.

Die gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau bzw. PF 1425 in 06813 Dessau-Roßlau einzulegen.